

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

20.06.2024 137.1-1.8.1-17/24

Geltungsdauer

vom: 11. Juli 2024 bis: 11. Juli 2025

# **Bescheid**

über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 21. Juni 2019

Nummer:

Z-8.1-184

Antragsteller:

MJ Gerüst GmbH MJ-Gerüst GmbH Ziegelstraße 68 58840 Plettenberg

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "MJ UNI 70"

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-184 vom 21. Juni 2019, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 16. Juni 2020, vom 10. März 2021 und vom 9. Juni 2022

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und acht Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-184



Seite 2 von 6 | 20. Juni 2024

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

#### a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "MJ UNI 70"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite	
Stahlboden - Punktgeschweißt – Typ6 Breite 0,32 m - Wandstärke t = 1,25 / 1,5 mm 1,25 ; 1,50 ; 2,00 ; 2,50 ; 3,00 m	86		
Stahlboden – Maschinengeschweißt Breite 0,15 m	87		
Aluminium – Podesttreppe 2,50 ; 3,00 m	88	89, 90	
Umlauf- Innengeländer für Podesttreppe	91		
Rückengeländer 0,65 ; 0,74 ; 1,00 ; 1,10 ; 1,50 ; 2,00 ; 2,50 ; 3,00 ; 4,00 m	92		
Konsole 0,15 m ohne Rohrverbinder	93		

#### b) Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 2.1.3 Halbkupplungen

Für die an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden. Sofern Halbkupplungen nach DIN EN 74-2:2009-01 verwendet werden, muss abweichend von DIN EN 74-2:2009-01 für diese Halbkupplungen jedoch eine Bruchkraft von  $F_{f,c} = 30 \, kN$  nachgewiesen sein.

Zusätzlich muss im Zuge der Erstprüfung für die Halbkupplungen die Eignung zur Übertragung von Torsionsmomenten durch Prüfungen entsprechend DIN EN 74-1:2022-09, Abschnitt 7.4.2 nachgewiesen werden.

## c) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat <sup>1</sup> mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-184



Seite 3 von 6 | 20. Juni 2024

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat <sup>1</sup> mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Betriebe, die geleimte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für den Betrieb mindestens eine Bescheinigung C1 nach DIN 1052-10:2012-05 vorliegt.

#### d) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Die Rohrovalisierung (Unrundheit) der Ständerrohre am Übergang zum verpressten Rohrverbinder nach Anlage A, Seiten 4 und 80 ist entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.
- Die Rohrovalisierung (Unrundheit) im Fußbereich der 2,7mm-Ständerrohre nach Anlage A, Seiten 61, 63, 77 und 80 ist in den Achsen mit planmäßigem Außendurchmesser von Ø 48,3 mm entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.

#### e) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

 Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

## f) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "MJ UNI 70" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"<sup>2</sup>, DIN 4420-1:2004-03 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

#### g) Abschnitt 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

## 3.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung des Gerüstsystems "MJ UNI 70" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" sowie DIN 4420-1:2004-03 zu beachten.

siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-184



Seite 4 von 6 | 20. Juni 2024

## h) Tabelle 5 wird wie folgt ergänzt:

<u>Tabelle 5:</u> Zuordnung der Beläge zu den Gerüstgruppen

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite <i>l</i> [m]	Verwendung in Gerüstgruppe
Ctability of an Division above 104 Type C		3,0	≤ 4
Stahlboden – Punktgeschweißt – Typ6; Breite 0,32 m	86	2,5	≤ 5
Broke 0,02 m		≤ 2,0	≤ 6
table adam Manabinan arabinai0t		3,0	≤ 4
Stahlboden – Maschinengeschweißt Breite 0,15 m	87	2,5	≤ 5
7010 0,10 111		≤ 2,0	≤ 6

## i) Tabelle 6 wird wie folgt ergänzt:

**Tabelle 6:** Beläge für die Verwendung im Fanggerüst

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Stahlboden – Punktgeschweißt – Typ6; Breite 0,32 m	86
Stahlboden – Maschinengeschweißt Breite 0,15 m	87

## j) Tabelle 7 wird wie folgt ergänzt:

<u>Tabelle 7:</u> Kennwerte der horizontalen Wegfedern

Belag	Anlage A, Seite	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Feldweite [m]	Lose $f_{o \perp d}[cm]$		$2,27 \le F_{\perp} \le F_{\perp Rd}$ (m.) [KN]	Beanspruchbarkeit der Wegfeder $F_{\perp Rd}$ [kN]
Stahlboden – Punktgeschweißt – Typ6; Breite 0,32 m	86	2	≤ 3,0	3,2	0,92	0,46	4,0

# k) Tabelle 8 wird wie folgt ergänzt:

<u>Tabelle 8:</u> Kennwerte der horizontalen Kopplungsfedern je Gerüstfeld

		o		Steifigkeit $c_{//,d}$ [kN/cm]				eit Rd
Belag	Anlage A, Seite	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Lose $f_{\theta /\!/d}[cm]$	$0 < F_{\parallel} \le 2.27$ [KN]	$2,27 < F_{\parallel} \le 4,54$ [kN]	$4,54 < F_{  } \le 6.82$ [kN]	$6.82 < F_{I/I} \le F_{I/Rd}$ [KN]	Beanspruchbarkeit der Wegfeder $F_{I/Rd}$ kN]
Stahlboden – Punktgeschweißt – Typ6; Breite 0,32 m	86	2	0,6	3,08	2,39	2,34	1,67	7,1

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-184



Seite 5 von 6 | 20. Juni 2024

#### I) Abschnitt 3.2.2.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 3.2.2.7 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 60 wie folgt anzunehmen:

$$A = A_{S}$$
 = 4,90 cm<sup>2</sup>  
 $I$  = 5,04 cm<sup>4</sup>  
 $W_{el}$  = 3,31 cm<sup>3</sup>  
 $W_{pl}$  = 1,25 · 3,31 = 4,14 cm<sup>3</sup>

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425-1:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

#### m) Abschnitt 3.2.2.8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 3.2.2.8 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen dürfen für alle Halbkupplungen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden.

#### n) Abschnitt 3.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "MJ UNI 70" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"<sup>2</sup>, DIN 4420-1:2004-03 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung<sup>4</sup> zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

#### o) Abschnitt 3.3.4 wird neu eingefügt:

## 3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Gerüste mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

#### p) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

## 4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z.B. durch mechanische Einwirklungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

Im Falle von Arbeits- und Schutzgerüsten hat die Aufbau- und Verwendungsanleitung den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-184



Seite 6 von 6 | 20. Juni 2024

## **ZU ANLAGE A:**

q) In Anlage A werden die Seiten 86 bis 93 ergänzt.

#### **ZU ANLAGE B:**

## r) Im Abschnitt B.4 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

In allen horizontalen Ebenen (Gerüstlagen) sind durchgehend Beläge einzubauen, und zwar in jedem Gerüstfeld

-	zwei Vollholzbelagtafeln	nach Anlage A, Seiten 5 oder 6	oder
-	zwei Aluminiumbelagtafeln	nach Anlage A, Seiten 7 oder 8	oder
-	zwei Stahl-Belagtafeln	nach Anlage A, Seite 9	oder
-	zwei Stahlböden	nach Anlage A, Seiten 64, 76, 85 oder 86	oder

- ein Aluminiumboden mit Stahlkappe nach Anlage A, Seiten 66 / 67.

#### s) Abschnitt B.12 wird durch folgende Fassung ersetzt:

## B.12 Verbreiterungskonsolen

Die Konsolen mit der maximalen Breite von 0,32 dürfen auf der Innenseite des Gerüstes in allen Gerüstlagen und auf der Außenseite in einer Gerüstlage, die Konsolen 0,74 nur auf der Außenseite in einer Gerüstlage eingesetzt werden. Die Konsole 0,74 ist mittels Konsolendiagonale abzusteifen (vgl. Anlage C, Seiten 30 und 31).

#### t) Tabelle B.1 wird wie folgt ergänzt:

<u>Tabelle B.1:</u> Bauteile der Regelausführung

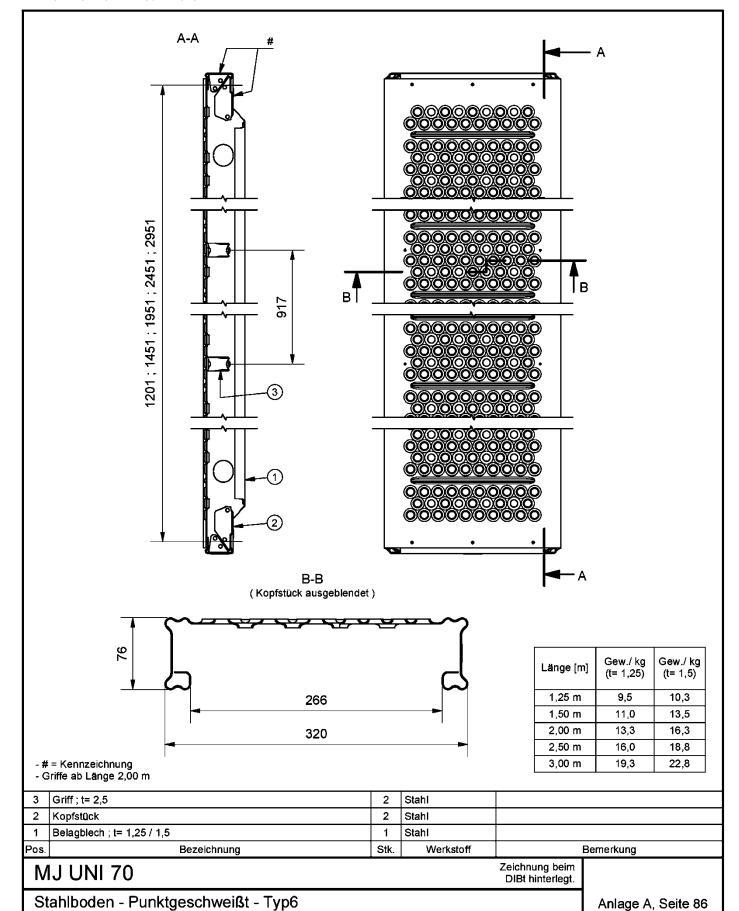
Bezeichnung	Anlage A, Seite
Stahlboden - Punktgeschweißt - Typ6; Breite 0,32 m - Wandstärke t = 1,25 / 1,5 mm; 1,25 ; 1,50 ; 2,00 ; 2,50 ; 3,00 m	86
Stahlboden – Maschinengeschweißt Breite 0,15 m *)	87
Rückengeländer $l \le 3.0 m$	92
Konsole 0,15 m ohne Rohrverbinder	93
*) Nur als Konsol- oder Schutzdachbelag.	

Andreas Schult Beglaubigt
Referatsleiter Gilow-Schiller

allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. Z-8.1-184 vom 21. Juni 2019





Z107440.24 1.8.1-17/24

Breite 0,32 m - Wandstärke t= 1,25 / 1,5 mm

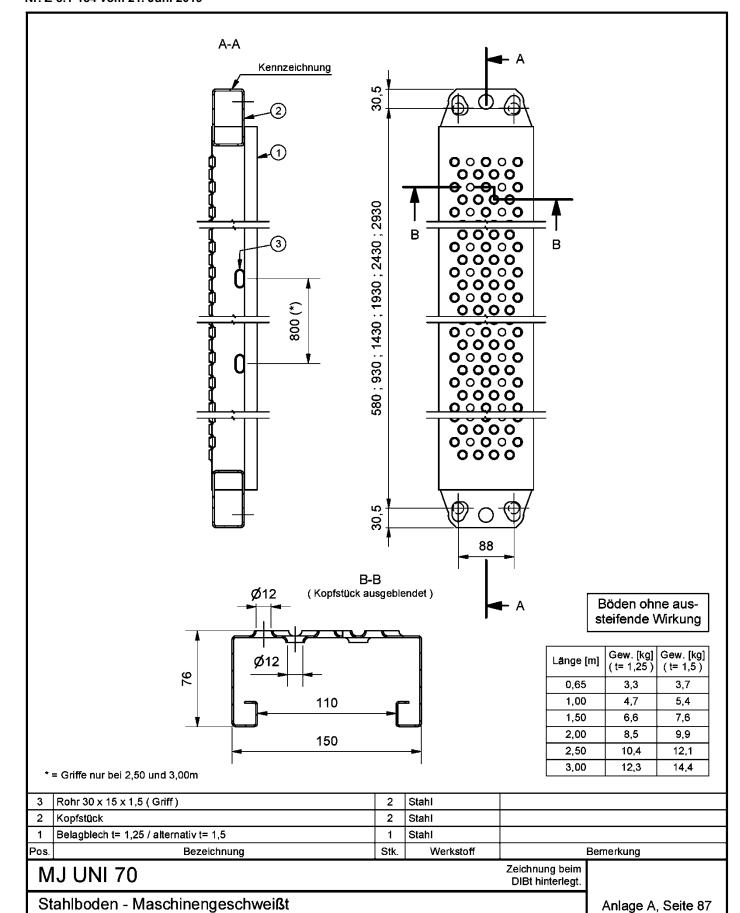
1,25; 1,50; 2,00; 2,50; 3,00 m

allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. Z-8.1-184 vom 21. Juni 2019

Breite 0,15 m





Z107440.24 1.8.1-17/24

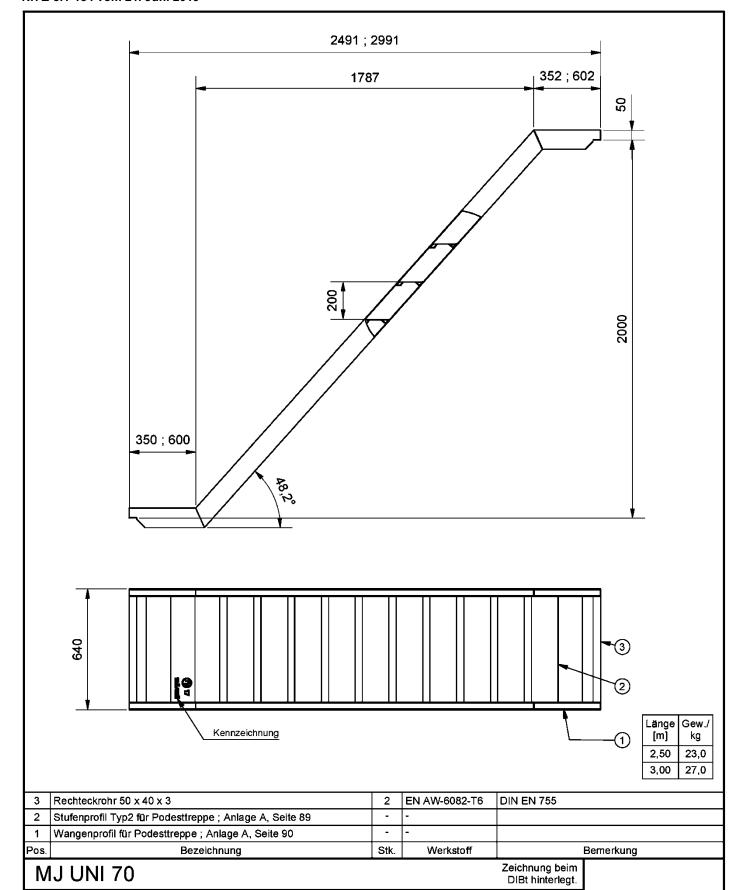
allgemeinen Bauartgenehmigung

Aluminium - Podesttreppe

2,50; 3,00 m

Nr. Z-8.1-184 vom 21. Juni 2019

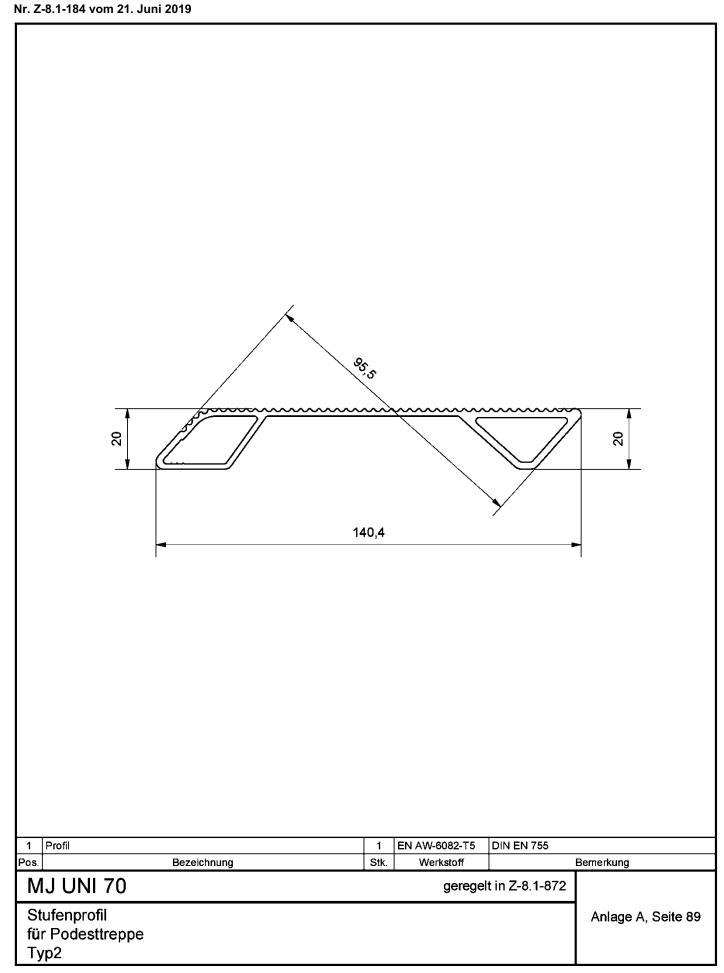




Anlage A, Seite 88

allgemeinen Bauartgenehmigung

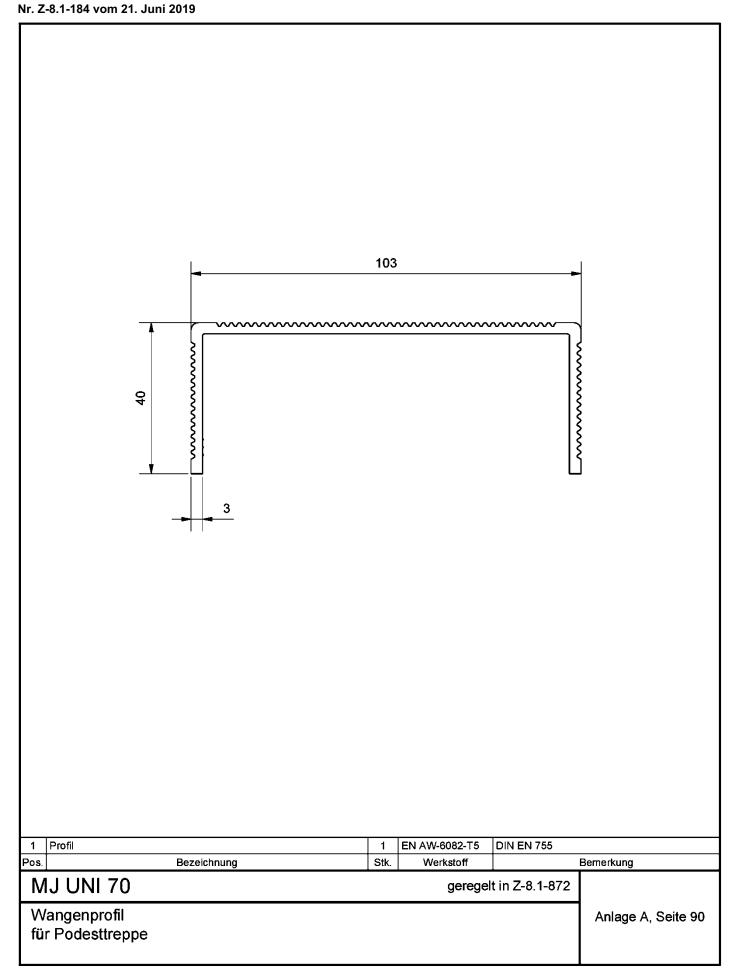




Z107440.24 1.8.1-17/24

allgemeinen Bauartgenehmigung



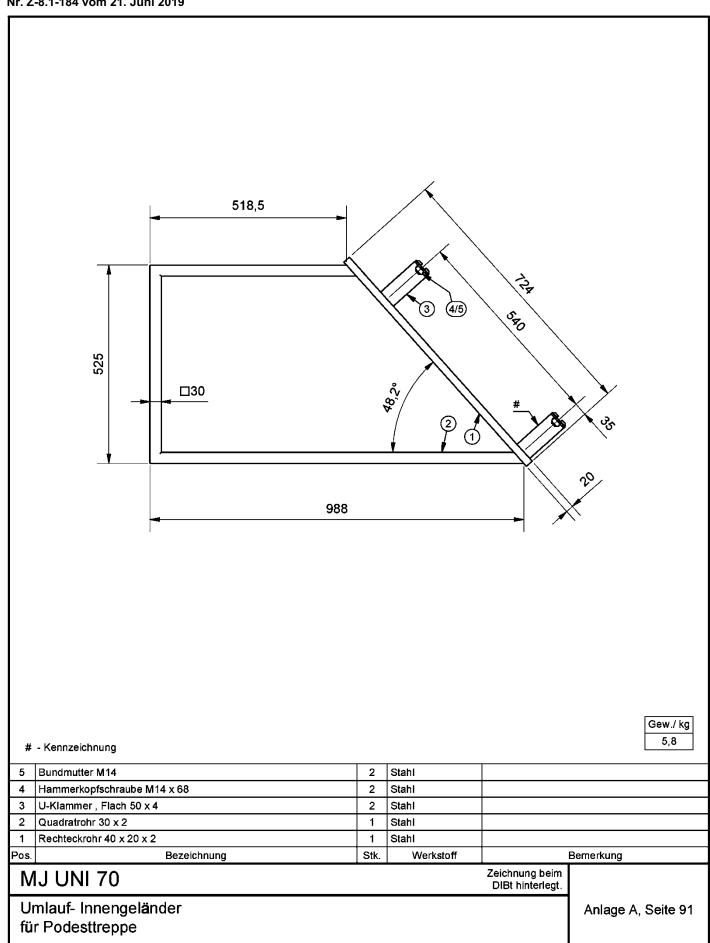


Z107440.24 1.8.1-17/24

allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. Z-8.1-184 vom 21. Juni 2019

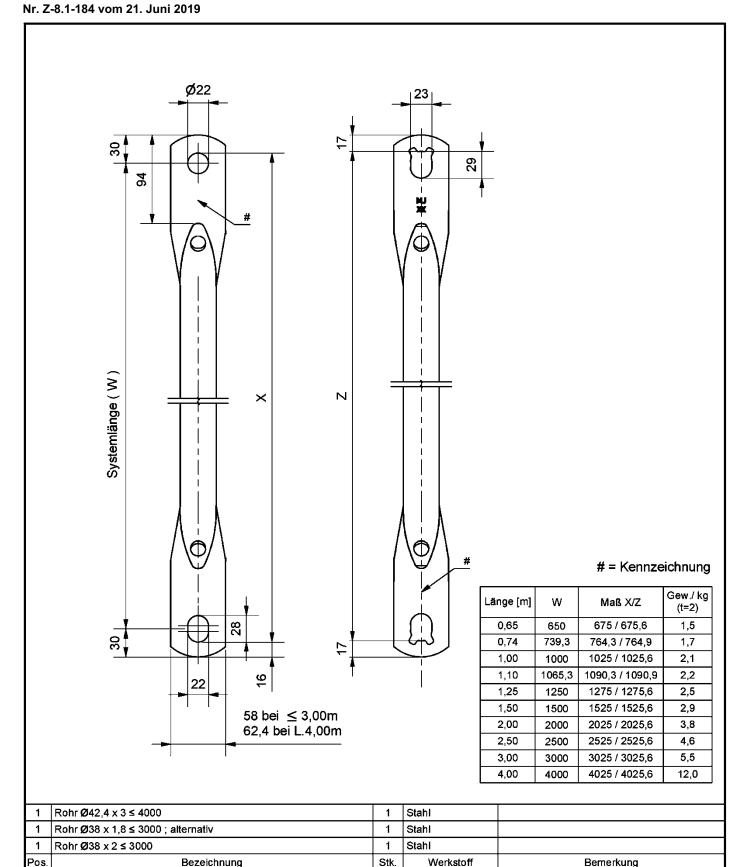




Z107440.24 1.8.1-17/24

allgemeinen Bauartgenehmigung





. co.		*************		20111011141119
MJ UNI 70			Zeichnung beim DIBt hinterlegt.	
Rückengeländer 0,65 ; 0,74 ; 1,00 ; 1,10 ; 1,50 ; 2,00 ; 2,50 ; 3,00	) ; 4,	00 m		Anlage A, Seite 92

allgemeinen Bauartgenehmigung



